

Datum: 23.10.2015

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/112

Mitzeichnung SV „Förderrichtlinie Elektromobilität“ durch KVR

An das RGU/RL

Am 09.10.2015 erhielt das KVR per Email die Sitzungsvorlage "Förderrichtlinie Elektromobilität" mit der Bitte um Mitzeichnung.

Aus Sicht des KVR kann die Vorlage mitgezeichnet werden.

Unabhängig von der Mitzeichnung regt das KVR - wie telefonisch vorab mit Dr. Hera (RGU) besprochen - folgende Änderungen an:

1)

1.1 Gegenstand der Förderung

Neu eingeführt wurden hier unter (3) „Elektroroller“ (förderfähig) sowie unter (4) „Elektroscooter“ (nicht förderfähig). Eine Erläuterung der begrifflichen Unterscheidung wird weder in der Förderrichtlinie noch in der Beschlussvorlage vorgenommen. Da sich in dem Punkt die Förderwürdigkeit unterscheidet, hält das KVR diese Erläuterung jedoch für empfehlenswert. Auch in der Branche werden E-Scooter immer wieder auch gleichlaufend als E-Roller bezeichnet und verkauft (z.B. <http://www.emco-elektroroller.de>). Eine gängige Begriffsunterscheidung ist damit nicht gegeben bzw. kann nicht vorausgesetzt werden.

2)

1.2 Art und Umfang der Förderung

[...]

alt:

(3) Wenn ein Antragsteller nachweist, dass er mit der Anschaffung eines vierrädrigen E-Fahrzeugs der in Punkt 1.1 (2) genannten Art ein mit fossilen Energieträgern betriebenes Fahrzeug ersetzt, erhält er einen Bonus in Höhe von 1.000 € pro gefördertem vierrädrigen E-Fahrzeug.

neu:

(3) Wenn ein Antragsteller nachweist, dass er mit der Anschaffung eines vierrädrigen E-Fahrzeugs der in Punkt 1.1 (2) genannten Art ein mit fossilen Energieträgern betriebenes Fahrzeug ersetzt, erhält er einen Bonus in Höhe von 1.000 € pro gefördertem vierrädrigen E-Fahrzeug oder Lastenpedelec.

Begründung:

Am 17.09.2015 wurde im Rahmen der Veranstaltung mit externen Stakeholdern allgemein die Idee begrüßt, insbesondere den Ersatz eines Verbrenner-KFZ durch ein Lastenpedelec zu fördern. Mitnahmeeffekte oder Überkompensationen sind durch die Marktpreise von Lastenpedelecs, auch durch die Kombination der Förderung mit 1.2 (1), nicht zu erwarten. Die durch das IHFEM anvisierten Ziele der LH München lassen sich durch einen solchen Fahrzeugtausch insbesondere erreichen.

3)

Im Zusammenhang mit der Verscheidung des StR-Antrags-Nummer 14-20 / A 00946 "Elektromobilität 7: Gebührenerlass für Handwerkerparkausweis bei Umstieg auf ein Elektrofahrzeug" weist das Kreisverwaltungsreferat abschließend darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Gebühren für die Erteilung von sämtlichen fahrzeug- bzw. kennzeichenbezogenen Parkausweisen auf Grund der Antriebsart 'Elektrofahrzeug' – gemäß Definition Förderrichtlinie Elektromobilität – auf 30 Euro pro Jahr zu reduzieren. Der Beginn der Begünstigung und deren Dauer soll sich an der Geltungszeit der Richtlinie orientieren. Eine Beschlussfassung im Stadtrat ist für Dezember vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

